

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hückelhoven

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

Das Jugendamt der Stadt Hückelhoven erbringt für seine Einwohner*innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege. Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven geregelt.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Leistungen wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe u.a. in Form von Richtlinien getroffen werden.

1.1 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII)

Als wichtigste gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind §§ 2, 5, 8a, 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII zu nennen. Relevant sind in diesem Bereich aber z. B. auch §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII.

1.2 Landesrecht NRW - Kinderbildungsgesetz - KiBiz

Im zum 1. August 2020 neugefassten KiBiz, das nähere Ausführungen auch zur Kindertagespflege für das Land Nordrhein-Westfalen enthält, sind in besonderer Weise die §§ 6 Absatz 3, 11 Absatz 1, 20 Absatz 5, 21 bis 24, 46 Absatz 4, 47, 48 und 49 Absatz 3 relevant.

2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i.S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87 a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes

Die Aufgaben und Leistungen umfassen insbesondere:

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz),
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen (§ 6 Absatz 1 KiBiz),
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz),
- die Prüfung von Anstellungsträgern (§ 22 Absatz 6 KiBiz),
- den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Absatz 5 SGB VIII) und § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, Landeskinderschutzgesetz NRW,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz),
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz),
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz),
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren (§ 13 KiBiz),
- und die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz),
- Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§11 KiBiz).

4. Definition und Grundsätze der Förderung der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Gemäß § 22 SGB VIII i. V. m. § 22 Absatz 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- und in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Jugendamt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht ausübt. Die Dienstaufsicht kann ggf. bei Trägern, Betrieben oder Eltern liegen, wenn die Kindertagespflegepersonen dort im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie die §§ 21-24 KiBiz.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden (§ 22 Abs. 5 KiBiz). Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Punkt 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

5. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII). Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn es dem angesagten Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, entspricht. Der wöchentliche Betreuungsumfang beträgt nach Elternbeitragssatzung der Stadt Hückelhoven mindestens 25 Stunden. Ein höherer Bedarf muss von den Erziehungsberechtigten dargelegt werden.

Die Vergütung der Kindertagespflegeperson erfolgt individuell nach geleisteten Betreuungsstunden. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung des Kindes zu gewährleisten.

Die Eltern registrieren Ihr Kind online über den Kindertagespflege-Navigator. Dort können sie ihre persönlichen Daten sowie Wunsch-Betreuungsstart und Vormerkung von bis zu 4 Kindertagespflegen eingeben. Die Kindertagespflegepersonen laden die Familien zum Kennenlernen ein und bestätigen ggf. den Platz. Im weiteren Verfahren schließt das Jugendamt den Vertrag. Die Kindertagespflege schließt einen gesonderten Vertrag mit der Familie. Inhalte können z.B. Regelungen Betreuungszeiten, Essensgeld, Tierhaltung, Kündigungsfristen usw. sein.

Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen und unterschriebenen Antragsunterlagen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege, § 23 Abs.1 KiBiz). Hierbei ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden in der Woche erforderlich. Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen zur gemeinsamen Abstimmung. (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und Absprachen darüber schriftlich in einem Betreuungsvertrag festzuhalten.

Kindertagespflege-Navigator:

Die Aufnahme und vollständige Darstellung von Kindertagespflegestellen im Kindertagespflege-Navigator erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Teilnahme ist nicht verpflichtend, wird jedoch ausdrücklich empfohlen, um eine transparente Darstellung des Betreuungsangebots sowie eine bestmögliche Vermittlung von Betreuungsplätzen zu gewährleisten.

Im Falle einer nicht gewünschten Veröffentlichung weiterführender Informationen erfolgt im Navigator lediglich die Nennung des Namens der Kindertagespflegestelle. In diesem Fall wird im Profil vermerkt, dass eine Kontaktaufnahme bzw. die Herausgabe von Kontaktdaten ausschließlich über das Jugendamt bzw. die Fachberatung Kindertagespflege erfolgt.

Die Profilerstellung im Kindertagespflege-Navigator erfolgt über einen auszufüllenden Vordruck beim Jugendamt bzw. der Fachberatung Kindertagespflege. Die Pflege der Darstellung (Konzept, Fotos usw.) übernimmt die Kindertagespflegeperson eigenständig. Vor der Veröffentlichung bedarf es einer Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege bzw. das zuständige Jugendamt im Hinblick auf Vollständigkeit, Angemessenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Anmeldung im Navigator erfolgt über folgenden Link: <https://hueckelhoven.ktp-navigator.org/backend>

Um sicherzustellen, dass Anfragen von Familien für die Anmeldung in der Kindertagespflege zeitnah bearbeitet werden, ist eine regelmäßige Anmeldung, Pflege und Prüfung der Vormerkungen im Kindertagespflege Navigator erforderlich. Die Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit über die Chatfunktion mit dem Jugendamt sowie der Fachberatung in Kontakt zu treten.

Alle weiteren Informationen zum Kindertagespflege-Navigator befinden sich in der entsprechenden Handreichung bzw. Leitfaden.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 22 KiBiz)

6.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII, § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Absatz 2 SGB VIII und entsprechen den in § 23 Absatz 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (zur Eignung s. auch Punkt 6.4).

Bei Anstellungsträgern, die Kindertagespflege mit Angestellten anbieten möchten, ist vom Jugendamt im Rahmen von § 22 Absatz 6 KiBiz zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

6.2 Voraussetzungen

Gemäß § 43 Absatz 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist notwendig, wenn neben dem oder den Tageskindern im elterlichen Haushalt weitere fremde Kinder betreut werden.

Die Erlaubnis kann unter Umständen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Dies ist vor allem dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten, wenn zum Beispiel eine persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson vorliegt, aber die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen bzw. die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung nach dem QHB bereits absolviert wurde, aber die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch fehlt oder wenn die Räumlichkeiten nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet sind.

Gemäß § 22 Absatz 6 KiBiz kann Kindertagespflege in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass den Familien vor Ort ausreichend individuelle Kindertagespflegeangebote zur Verfügung stehen, bei denen die enge Erziehungspartnerschaft (unmittelbare Beziehung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson) und die besonders familiennahe und (auch zeitlich) flexible Angebotsstruktur der Kindertagespflege mit kleinem überschaubarem Rahmen im Mittelpunkt stehen.

Weitere Voraussetzungen sind nach § 22 Absatz 6 KiBiz, dass

- der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist und
- dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Letzteres ist seit dem 10. Juni 2021 ebenfalls in § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII geregelt.

Handelt es sich bei dem Anstellungsträger um einen Träger der freien Jugendhilfe ist darüber hinaus erforderlich, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht.

6.3 Konzeption der Kindertagespflege

Gemäß §§ 15 und 17 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Eine solche Konzeption sollte auch folgende Fragen beantworten:

- Worin sieht die Kindertagespflegeperson ihre Aufgaben, wo liegen die Schwerpunkte der Förderung?
- Wie plant und gestaltet die Kindertagespflegeperson ihre Arbeit, den Tages- bzw. Wochenablauf mit den Kindern (Strukturen, Rituale)?
- Wie werden die Kontinuität der Förderung und der Austausch zwischen Elternhaus und Kindertagespflegeperson gewährleistet (Eingewöhnungsphase, Übergänge, Entwicklungsstand, Schwerpunkte der Erziehung, Vorlieben)?
- Wie sind Ausstattung und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kinder (Räumlichkeiten, Spielzeug, Medien, Materialien) und welchen Stellenwert haben diese?
- Wie wird die Qualität der Förderleistungen, gezielte Beobachtung und Dokumentation sichergestellt? Welche Formen der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden genutzt?
- Wie wird eine alltagsintegrierte individuelle Sprachförderung gewährleistet?
- Wie ist der Umgang mit Ernährung, Pflege, Sauberkeitsentwicklung, kranken Kindern, Notfällen?
- Welche Formen von Kooperationen oder Formen der Qualitätssicherung sind wichtig (andere Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Fort- und Weiterbildung, Netzwerke)?
- Wie wird dem Schutzauftrag gemäß §§ 8a, 8b und 72a SGB VIII Rechnung getragen?

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von §§ 15, 17 KiBiz Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben.

6.4 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Eignung einer Kindertagespflegeperson ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Geeignet im Sinne der Kindertagespflege sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten sowie anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ebenso müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, welche sie durch qualifizierte Lehrgänge erworben oder auf andere Weise nachgewiesen haben.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Dabei sind alle erforderlichen Nachweise, insbesondere zur persönlichen, fachlichen, gesundheitlichen Eignung und zur Beschaffenheit der Räumlichkeiten, vorzulegen.

Diese sind:

- Eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerber*innen und aller im Haushalt lebenden Personen.
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerber*innen sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (§ 72 a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. a Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG.) Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle fünf Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII umfasst eine eingehende Prüfung dieser Voraussetzungen.

Zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII zieht das Jugendamt die Empfehlungen „Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V., in der jeweils aktuellen Fassung heran.

Die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen erfolgt auf Grundlage der Sicherheitscheckliste.

6.5 Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 22 Abs. 2 u. 3 SGB VIII)

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind ein persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 6.3 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung (Sozial-

bericht) sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird dem/der Bewerber*in bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können.

6.6 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (§ 23 in Verbindung § 21 KiBiz)

Bereits im Vorfeld und innerhalb einer individuellen Beratung sollte angehenden Kindertagespflegepersonen grundlegendes Wissen und Informationen über die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt oder die beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Erst so wird eine überlegte Entscheidung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und den Einstieg in eine weitere, darauf aufbauende Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson getroffen werden können.

Hinsichtlich der Qualifizierungsstandards wird in § 21 Absatz 1 Satz 2 KiBiz gefordert, dass Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen sollen, die inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) entspricht, sofern sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind.

Diese Qualifikation soll spätestens ab der Betreuung des zweiten Kindes vorliegen (§ 21 Absatz 1 Satz 3 KiBiz).

Zudem müssen seit dem Kindergartenjahr 2022/23 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB verfügen. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE-Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung einer teilnehmenden Person als Kindertagespflegeperson, findet zwischen den Dozenten des Bildungsträgers, der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes und dem/der Teilnehmer*in ein Austausch statt.

Zur Qualifizierung gehören ebenfalls:

1. Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren.
2. Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von 15 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. (§ 21 Abs. 3 KiBiz) Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.

Kostenpflichtige Weiterbildungen werden hälftig vom Jugendamt bis max. 500 € erstattet.

Wenn Fortbildungsstunden in der Kindertagespflege nicht absolviert werden, kann dies je nach Situation und Vertrag unterschiedliche Konsequenzen haben, von der Möglichkeit einer Nachholung über eine Abmahnung bis hin zum Verlust der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit, insbesondere wenn die Fortbildung vertraglich oder durch die zuständige Behörde vorgeschrieben ist und nicht nachgeholt wird. Sie sollten umgehend die Art der Pflichtfortbildung prüfen und das Gespräch mit dem Träger oder der zuständigen Stelle suchen, um die Gründe für die Nicht-Absolvierung zu klären und eine Lösung zu finden.

3. Teilnahme an mindestens einem Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Hückelhoven im Jahr. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit einer Unterrichtseinheit angerechnet.

6.7 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- a) Seit dem Kindergartenjahr 2022/23 und der Qualifizierung nach dem QHB kann die Pflegeerlaubnis erst nach Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten erteilt werden. (§ 21 KiBiz).
- b) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen oder sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Der Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- c) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption vorzulegen. (§§15,17 KiBiz)
- d) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von § 22 Satz 2 KiBiz kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
 1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
 2. sie sozialpädagogische Fachkraft ist mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB von 80 Unterrichtseinheiten.
- e) Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Vor Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson schriftlich beim Jugendamt beantragt werden (§ 43 SGB VIII).

6.8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten (§ 43 SGB VIII und § 22 KiBiz)

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegeperson/en,
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson,
- Schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie,
- Aufnahme von Haustieren,
- Änderungen bei der / bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen z.B. räumliche und familiäre Situation,
- Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
- Urlaubstage.

6.9 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Kindertagespflegeperson im Wege einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich vorgehen. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Ablehnung rechtswidrig war, kann es das Jugendamt entweder verpflichten, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen oder aber die Sache erneut unter Berücksichtigung der Ansicht des Gerichts zu entscheiden.

6.10 Entzug der Erlaubnis der Kindertagespflege

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

7. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Abweichend können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden (max. neun Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur).

Voraussetzung für die Großtagespflege ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz) und die Räumlichkeiten geeignet sind.

Dementsprechend heißt es aus dem Umkehrschluss in § 22 Absatz 4 KiBiz, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein muss.

Bei erforderlichen Vertretungsregelungen ist grundsätzlich die vertragliche und pädagogische Zuordnung sicherzustellen. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche und pädagogische Zuordnung erfolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet, dass die Vertretung maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit übernommen werden darf. Diese Möglichkeit ist für Notfallsituationen gedacht, zum Beispiel für den Fall, dass ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder vorliegt.

7.1 Besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

- a) Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss befinden (§ 45 Abs. 5 SGB VIII).
- b) Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich. Entsprechende und erforderliche Genehmigungen sind durch die Kindertagespflegeperson einzuholen.
- c) Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum und einen Ruheraum verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal- und Kinder-toiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- d) Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein Schlafplatz vorzuhalten.
- e) Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- f) Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- g) Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park fußläufig erreichbar sein.

8. Laufende und einmalige Geldleistungen (§ 23 SGB VIII)

Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hückelhoven haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson durch die Stadt Hückelhoven gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des unterschriebenen Betreuungsvertrages. Diese Richtlinien gewähren keinen eigenen Anspruch auf Geldleistungen.

8.1 Laufende Geldleistungen

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kindern. Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und einer Sachkostenpauschale.

8.1.1 Leistungstabelle

Ab dem 01.08.2025:

	Qualifikationsstufe 1	Qualifikationsstufe 2
Geldleistung je Stunde und Kind	6,34 €	6,91 €
davon Sachkosten	2,35 €	2,35 €
davon Förderleistung	3,99 €	4,55 €

Die Entgelte für die Kindertagespflege werden jährlich zum 1. August eines Jahres um 2,0 % angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I: Erfolgreicher Abschluss des ersten Teils Tätigkeitsvorbereitung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II: Erfolgreicher Abschluss der Gesamtqualifikation nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (QHB).
Zwischen Abschluss der Gesamtqualifikation und Abschluss der Tätigkeitsvorbereitung inkl. Erteilung der Pflegeerlaubnis muss mindestens ein Jahr liegen.

Die Regelung gilt, damit Praxiserfahrung gesammelt wird. 1 Jahr zwischen Tätigkeitsbeginn und Abschluss!

Als gleichwertig werden angesehen:

- a) Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher*in sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten gemäß den Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI), einschließlich aller erforderlichen Nachweise und der Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
- b) Damit Kinderpfleger*innen, die die Tätigkeit der Kindertagespflege erstmalig nach dem 01.08.2022 aufnehmen, die

Qualifikationsvoraussetzungen für eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erfüllen, ist neben dem Berufsabschluss mit ausgewiesener Kindertagespflegegrundqualifikation die Teilnahme an dem tätigkeitsbegleitenden Abschnitt QHB im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten („160+“ Kurs) erforderlich.

- c) Ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium sowie die Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson erfolgt nach den Vorgaben des Deutschen Jugendinstitutes und dem Bundesverband für Kindertagespflege. Das Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) schreibt im ersten Ausbildungsschritt 160 UE, 80 Std. Praktikum und ca. 100 UE-Selbstlerneinheiten fest. Nach erfolgreicher Lernergebnisfeststellung kann die Pflegeerlaubnis für fünf Kinder erteilt werden und es erfolgt die Vergütung nach der Qualifikationsstufe I.

Dabei wird die Auflage erteilt, die Gesamtqualifikation innerhalb der nächsten zwei Jahre zum Abschluss zu bringen, wobei die Vergütung nach der Qualifikationsstufe II frühestens nach einem Jahr und Ablegung der Gesamtqualifikation erfolgen kann (vgl. KiBiz n.F. §§ 21 und 22).

8.1.2 Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) Dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (siehe Leistungstabelle) (§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).
- b) Dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson (siehe Leistungstabelle) (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- c) Der gesamten Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- d) Der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Rentenversicherung) gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- e) Der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- f) Die Übernahme der Versicherungsleistungen erfolgt nur in Verbindung mit der Erstattung des Sachaufwandes und der Förderleistung. Die Auszahlung der Versicherungsleistungen erfolgt nur bei Bezug laufender Geldleistungen.

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird – soweit kein *Anstellungsverhältnis besteht* – die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis (siehe Leistungstabelle) je Kind und Stunde gekürzt.

8.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- a) Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- b) Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens mit 10,- € vergütet.
- c) Für jedes ihr zugeordnete Kind erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von vier Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Wird, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, eine regelmäßige Entwicklungsdokumentation geführt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde (§ 24 Abs. 3 KiBiz).
- d) Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- e) Gewährung der laufenden Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes (KiBiz n.F. § 24 Abs. 3 Pkt. 7).
- f) Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.
- g) Kindertagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angehört, erhalten für diesen Platz den 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe (BTHG). Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Jugendamtes über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 4).
- h) Die Kindertagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer vorläufigen Zahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern tatsächlich genutzten monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit oder Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson durch krankheitsbedingte Abwesenheit oder Ausfallzeiten, haben erst dann Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes, wenn sie die vereinbarte Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt um mehr als 20 % übersteigen. Analog der KiBiz-Regelung sind 27 Schließtage (Urlaub, Fortbildung) unschädlich. Ausnahmeregelungen behält sich das Jugendamt vor. Die Kindertagespflegepersonen führen einen Nachweis über die erbrachten Stunden, der monatlich innerhalb der ersten 5 Werktage des neuen Monats dem Jugendamt vorzulegen ist. Auf der Grundlage der einzureichenden Stundennachweise erfolgt am Jahresende eine Spitzabrechnung und abschließend eine endgültige Festsetzung des Leistungsentgeltes.
- i) Die Beendigung des Pflegeverhältnisses ist dem Jugendamt durch die Kindertagespflegeperson zwecks Neufestsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen.
- j) Bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz). Hierfür können bei bis zu

fünf Kindertagespflegepersonen jeweils ein Betreuungsplatz freigehalten werden. Der für den Bedarfsfall freigehaltene Platz wird monatlich mit 250,00 € vergütet. Im Vertretungsfall erhält die Kindertagespflegeperson den gültigen Entgeltsatz, mindestens aber die Freihaltepauschale (1/3 des regulären Entgeltes 25 Std.).

- k) Bei Zusammenschlüssen in angemieteten Räumen (Großtagespflegestellen) werden die hälftigen Miet- und Nebenkosten bis max. 600,00 EUR monatlich erstattet. Im Folgejahr ist die Nebenkostenabrechnung dem Jugendamt vorzulegen.

8.1.4 Einmalige Geldleistungen

- a) Nach Überprüfung und Bescheinigung der grundsätzlichen Eignung zur Kindertagespflegeperson erstattet das Jugendamt die Kosten der Qualifizierung nach Vorlage der Rechnungen und sobald ein Vertrag mit einem in Hückelhoven wohnhaften Kind geschlossen wurde und die Betreuung begonnen hat. (§ 46 Abs. 4 KiBiz Landesförderung der Qualifizierung)
- b) Bei Beendigung der Tagespflegetätigkeit oder Entzug der Pflegeerlaubnis innerhalb der ersten zwei Jahre sind die Qualifizierungskosten im vollen Umfang an die Stadt Hückelhoven zurückzuzahlen.
- c) Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises mit bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten max. 500 € erstattet, wenn die Teilnahme im Vorfeld mit der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes abgestimmt wurde.
- d) Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung.

8.1.5 Auszahlung der Beiträge

- a) Das Kindertagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig.
- b) Änderungen finden nur Berücksichtigung, wenn sie bis zum 10. des Monats dem Jugendamt erreicht wurden.

8.1.6 Kostenbeteiligung – Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

8.1.7 Atypische Sachverhalte

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

9. Impfschutz gegen Masern

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, die Verbreitung der Masern durch eine Steigerung der Impfquoten zu verhindern und insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 IfSG müssen Personen, die in einer nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, (also die Tageskinder) oder Tätigkeiten ausüben (das heißt die Kindertagespflegepersonen), einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder durch ein ärztliches Attest erbracht werden. Des Weiteren kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG auch ein Attest über eine Immunität gegen Masern oder ein Attest darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation, etwa wegen einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder einer akuten schweren Erkrankung nicht geimpft werden konnte, vorgelegt werden. Wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 20 Absatz 9 Satz 6 IfSG).

Bei Verstößen gegen die Impfpflicht und die Meldepflicht können nach § 73 IfSG Bußgelder bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

Treten meldepflichtige Krankheiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt eines betreuten Kindes auf, ist das Kreisgesundheitsamt umgehend zu informieren. Die Wiederzulassung zur Kindertagespflege erfolgt nach den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes Heinsberg, die der Wiederzulassungstabelle entnommen werden können: [Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen.pdf](#). Weitere Informationen finden Sie unter: www.kreis-heinsberg.de/gesundheitsamt.

Diese Richtlinien treten am **01.01.2026** in Kraft.